

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	3
Rubrik:	Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch mit Rücksicht auf die zunehmenden politischen Spannungen mit dem finnischen Waffenbruder an der finnischen Front einfach unabkömmlich. Die Behauptung, dass er für die Führung einer «Aktion Schweiz» bestimmt sei, hatte wohl vor allem propagandistische Hintergründe, da man sich vom Namen des erfolgreichen Gebirgsgenerals und Helden von Narvik eine starke psychologische Wirkung versprach.

Angesichts dieser verschiedenen Zeugnisse und Indizien darf heute die Behauptung gewagt werden, dass der Märzalarm von 1943 keinen realen militärischen Hintergrund hatte. Möglicherweise hatte er vornehmlich wirtschaftlichen Zielen zu dienen. Am 31. Dezember 1942 war nämlich das deutsch-schweizerische Handelsabkommen vom 18. Juni 1941 abgelaufen, ohne dass die Deutschen ihren vertraglichen Verpflichtungen voll nachgekommen wären; die Verhandlungen für ein neues Abkommen kamen angesichts der übersetzten deutschen Forderungen nicht vorwärts. Minister Hotz berichtet in seiner Darstellung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland, dass auf der Seite des deutschen Vertragspartners wenig Verständnis für den Standpunkt der Schweiz bestanden habe; der deutsche Delegationsleiter habe angedeutet, «Deutschland würde die Schweiz die ganze Härte einer Einkreisung fühlen lassen, wenn sie nicht zu einer vertraglichen Regelung auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage Hand biete». Gleichzeitig habe er «allerhand düstere Perspektiven in bezug auf die Beziehungen der beiden Länder» entwickelt. Es ist sehr wohl möglich, dass dieser wirtschaftliche Druck durch eine militärische Drohung noch verstärkt werden sollte.

Es ist aber auch denkbar, dass dieser Alarm — ähnlich wie ein solcher im Jahre 1944 — nur das Ziel verfolgte, die schweizerische Armeeleitung zu einer Verstärkung ihres Verteidigungsdispositivs zu veranlassen, und damit die Alliierten davon abzuhalten, ihrerseits einen Durchmarsch durch die Schweiz zu verlangen oder gar zu erzwingen. Diese Erklärung erscheint als durchaus glaubhaft, wenn man bedenkt, dass schliesslich die ganze «Affäre Schellenberg» dadurch zustande gekommen ist, dass man auf deutscher Seite an unserer Bereitschaft zweifelte, nötigenfalls unsere Neutralität auch gegenüber den Alliierten mit Waffengewalt zu verteidigen und dass Schellenberg von General Guisan eine ausdrückliche Erklärung verlangt hat, dass die Schweiz sich gegen jeden Angreifer zur Wehr setzen würde. Jedenfalls aber hat die eindeutige und entschiedene Haltung unseres Landes den nötigen Eindruck nicht verfehlt.



Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt mit:

«Trotz der eindeutigen Fassung von Ziff. 2 der adm. Weisung Nr. 2 des OKK, gültig ab 1. Januar 1957 treffen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Stäben und Einheiten ein, von welchen feststeht, dass sie im Laufe der nächsten Zeit (1958—1960) einen Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) zu absolvieren haben. Dieses Vorgehen verursacht der Verwaltung unnötige Umtriebe und steht im Widerspruch zu der eingangs erwähnten Weisung. Solche Verrechnungssteueransprüche sind ausnahmslos im Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) durch Gutschrift aus der Dienstkasse (Ausgaben) an die Truppen- bzw. Hilfskasse (Einnahmen) rückzuvergütten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird inskünftig bei ihr eingehende Anträge dieser Art unerledigt an die Absender zurücksenden.

Stäbe und Einheiten, die nach den gegenwärtig geltenden Dienstleistungen weder Wiederholungs- noch Ergänzungskurspflichtig sind (beispielsweise rückwärtige Formationen wie Armeestab, Pferdekuranstalten, Militärsanitätsanstalten, Strassenkdo.-Stäbe, HD-Bauabteilungsstäbe und Detachemente, Armee-Vpf.-Magazine, Mun.-Magazingruppen etc.) verlangen hingegen wie bisher die Rückerstattung der geltend zu machenden Verrechnungssteuerabzüge mittels Formular R 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern 3.

Mit der Befolgung dieser Vorschriften tragen die Rechnungsführer bei, die für beide Teile (Truppe und Verwaltung) angestrebte Vereinfachung des Rückerstattungsverfahrens reibungslos zu vollziehen.»

Der Orientierungslauf 1958 der Sektion Bern des SFV ist offen für alle Mitglieder der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft, des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen.